

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Lebensdokumente**

Kaufsbedingungen für die am 20. November 1837. vorgehende  
Versteigerung des alten Schlosses zu Meersburg (Manuskripttitel)

**Laßberg, Joseph von**

**Meersburg, 08.11.1837**

[urn:nbn:de:bsz:31-371687](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-371687)



# Kaufbedingnisse

für die am 20. November 1837. vorgehende Versteigerung des alten Schlosses zu Meersburg

- Brunnen Recht.** I. Der Käufer erhält das Recht, das Wasser vom Brunnen der Karl Faber'schen Kinder zu benutzen, dagegen hat derselbe die Brunnenleitungs Kosten zu übernehmen.
- II. Eben so hat der Käufer dafür zu sorgen, daß das Abwasser des Brunnens ohne Nachtheil für die Nachbarn abfließt.
- Siegen u. Brücken Servitut.** III. Dem Käufer wird ferner die Unterhaltung der Apotheker Treppe mit Sicherheits Ketten und der Apotheker Brücke, der Stützmauer, von der Apotheker Brücke an, bis an den Garten vom neuen Schloß, und eben so die Unterhaltung der Empfinden Türe in das Schloß Gebäude zur Obliegenheit gemacht.
- Unterhaltung der Stützmauern.** IV. Käufer hat sämtliche <sup>Stütz</sup> Ringmauern im ganzen Umfange des Gebäudes, die an die Gebäude der Unterstadt anstoßenden und die beim Wege aus der Unterstadt in die Oberstadt inbegriffen, zu unterhalten, so wie die Nachbarn bei theilweisem einfall dieser Stützmauern, zu entschädigen.
- Grenzen.** V. Die Stützmauern bilden, nach der hier gegebenen Bezeichnung, die Grenzen des Schlosses und der Schloßbüchel.
- Jus transitus.** VI. Der Käufer hat das Recht, aus dem Thurm bei dem Haupt des Nepernick Rath, den Ausgang auf den Schloß Büchel zu nehmen.
- 1. Vorbehalt.** VII. In dem unterirdischen Gefängniß N. 1. wird vorbehalten, der Ofen mit Vorkammer Thüre, die Blockwände und das Beschloß von beiden Thüren.
- 2. Vorbehalt.** VIII. Eben so wird der große Kessel in der Waschküche vorbehalten und der gefangen Wärter, so wie das Küferu personale, hat das Recht, bis zur Räumung der gefangenwärters Wohnung, die Waschküche unentgeltlich zu benutzen.
- 3. Vorbehalt.** IX. In dem Gefängniß N. 2. wird der Ofen mit Vorkammer Thüre, die Blockwände und das Beschloß von beiden Thüren, eben so das Beschloß von einer Vorkammer.



4. Vorbehalt. X. Das neben diesem Gefängniß befindliche Kolonhaus und das Geplag von einer rechten Thorthure, bleibt Eigenthum des Gr. Aerars.
5. Vorbehalt. XI. In dem Gefängniß N. 3. werden ebenfalls vorbehalten, der Ofen mit Borkaminthüre, die Klotmünde und das Geplag von beiden Thüren.
6. Vorbehalt. XII. In dem Gefängniß N. 4 und 5. werden die Eingangsthüren von Eisen und das Borkamin und Thürgestell, samt Thüre vorbehalten.
7. Vorbehalt. XIII. Eben so bleiben Eigenthum des Gr. Aerars, die in dem obern und untern Archiv befindlichen Aktenkästen, Tische und sonstige darin befindliche Requisitionen.
- Räumungs termin. XIV. Die beiden Archiv Local werden spätestens bei ersten May 1838, die Gefängniße und die Gefangenwärter Wohnnung bei 1. Novbrs 1838, der zur Lagerung acatischer Weind benützte Keller, wenigstens in 2 bis 3 Jahren geräumt und bei zur Räumung dem Gr. Aerar die unentgeltliche Benutzung dieser Lokaltheil des Gebäudes vorbehalten; dagegen bis dahin auch deren Unterhaltungs Kosten von solchem bestritten.
8. Vorbehalt. XV. Die zu den Säffern gehörigen Lager, sind wie erstere vom Verkauf ausgeschlossen.
- XVI. Die erst mit Martini 1838 ablaufenden Pachtverträge wegen des Schloss Kuhl, bleiben in Kraft und gehen vom Tage der Genehmigung des Kaufes an, auf den Käufer über.
- Zahlungs termin. XVII. Der Kaufschilling ist in sechs vom Tage der Genehmigung an mit 5% vorzinslichen Jahreszinsen Martini 1838 bis dahin 1843 an die Domainen Verwaltung dahin zu bezahlen.
- XVIII. Bis zur gänzlichen Abzahlung des Kaufschillings und der Zinsen wird das Eigenthumsrecht auf das verkaufte Stück vorbehalten, außer dem hat der Käufer einen soliden Bürgen zu stellen und auswärtige Liebhaber haben sich mit Vermögenszeugnissen auszuweisen.
- XIX. Der Käufer hat dem Kaufvertrage, imgleichen die Kosten wegen Eintragung des Kaufes in die Grund- und Gewerbücher zu bezahlen und auf seine Kosten ein Duplicat des Kaufbriefes, so wie ein Pfandbuchs auszug der Domainen Verwaltung zu stellen.
- XX. Die Genehmigung des Verkaufes bleibt vorbehalten.

Neustadt am 8 Novbrs 1837.

Secker Dts